

# Beitragsordnung

„Regensburger Straßenbahn-,  
Walhallabahn- und  
Eisenbahnfreunde e.V.

—

RSWE e.V.“

## § 1 Zuständigkeit

Mit dieser Beitragsordnung werden

- die Aufnahmegebühr,
- die Beiträge,
- die Fälligkeiten,
- die Übergangsregelungen sowie
- das Mindesteintrittsalter

festgelegt.

## § 2 Aufnahmegebühr

0,00 €

## § 3 Jahresbeiträge

- |  |                |
|--|----------------|
| (1) volljähriges ordentliches Mitglied   | 96,00 €        |
| (2) nichtvolljähriges ordentliches Mitglied  | 48,00 €        |
| (3) volljähriges ordentliches Mitglied mit Ermäßigungsgrund lt. Satzung  | 48,00 €        |
| (4) volljähriges ordentliches Mitglied mit Handicap und mit Vereinsausschussbeschluss  | 48,00 €        |
| (5) Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften – beide ordentliche Mitglieder oder Elternteil/Erziehungsberechtigte/r mit Kind nach § 3 (2 und 3) | 70,00 €        |
| (6) Förderndes Mitglied  |                |
| Mindestbeitrag   | 30,00 €        |
| Maximalbetrag  | nicht begrenzt |

## § 4 Fälligkeiten

- (1) Für § 2 ist bislang keine Regelung für die Fälligkeit notwendig.
- (2) Bei den unter § 3 aufgeführten Beitragsarten ist die Fälligkeit für den jeweiligen Jahresbeitrag das 1. Quartal eines Jahres.
- (3) Der Vereinsausschuss kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Ratenzahlung zulassen.

## § 5 Übergangsregelungen

- (1) Bei einem unterjährig beginnenden Mitgliedsverhältnis ist für jeden vollen Monat Mitgliedschaft im entsprechenden Kalenderjahr anteilig 1/12 des Jahresbeitrages als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist zwei Monate nach Beginn des Mitgliedsverhältnisses fällig.
- (2) Bislang anderweitig vereinbarte Beitrags- und Fälligkeitsmodalitäten bleiben unberührt von den vorstehenden Regelungen unverändert bestehen.

## § 6 Mindesteintrittsalter

Das Mindesteintrittsalter beträgt acht Jahre.

## § 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2016 in Kraft.